

werkschaftsbundes nehmen an den Tagungen des Plenums teil. Behandelt das Plenum Fragen des Arbeitsrechts, so nehmen drei Schöffen des Senats für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts an der Tagung des Plenums teil.

(4) Das Plenum ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Das Plenum tagt mindestens einmal in drei Monaten. Es wird vom Präsidium einberufen und vom Präsidenten geleitet.

§ 16

Die Aufgaben des Plenums

(1) Das Plenum ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des Obersten Gerichts.

(2) Dazu obliegt dem Plenum des Obersten Gerichts die Leitung der Rechtsprechung auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und anderer Rechtsvorschriften entsprechend den Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus;

die Kontrolle und Auswertung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung aller Gerichte;

die Ausarbeitung von Schlußfolgerungen, die sich für die Rechtsprechung aus den Problemen der gesellschaftlichen Entwicklung, aus den Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus, aus der Verallgemeinerung der Rechtsprechung und aus der Entwicklung der Kriminalität ergeben;

die Leitung der Tätigkeit des Präsidiums und der Kollegien des Obersten Gerichts.

§ 17

Richtlinien und Beschlüsse

(1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erläßt das Plenum Richtlinien und Beschlüsse, die für alle Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik verbindlich sind.

(2) Der Antrag auf Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen kann gestellt werden
vom Präsidenten des Obersten Gerichts,
vom Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik,
vom Minister der Justiz.

(3) Der Staatsrat kann dem Plenum den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen empfehlen.

Das Präsidium des Obersten Gerichts

§ 18

Die Stellung und die Besetzung des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist das kollektive Organ zur Organisation der Tätigkeit des Obersten Gerichts, besonders seines Plenums und zur Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte zwischen den Tagungen des Plenums.

(2) Dem Präsidium gehören an:

Der Präsident,
der Vizepräsident,
der Vorsitzende und zwei Mitglieder des Kollegiums für Strafsachen,
der Vorsitzende des Kollegiums für Militärstrafsachen,

der Vorsitzende und zwei Mitglieder des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen,
der Leiter der Inspektionsgruppe.

(3) Alle Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts vom Staatsrat berufen.

(4) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und der Minister der Justiz können an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen.

(5) Das Präsidium tagt mindestens einmal monatlich. Es wird vom Präsidenten einberufen und geleitet.

§ 19

Die Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist verantwortlich für die Vorbereitung und Einberufung der Tagungen des Plenums,
die Vorbereitung der Richtlinien und Beschlüsse des Plenums,

den Erlaß von Beschlüssen zur Leitung der Rechtsprechung zwischen den Tagungen des Plenums, die für alle Gerichte verbindlich sind,

die Leitung der Tätigkeit der Kollegien des Obersten Gerichts,

die Auswertung der Rechtsprechung der Gerichte sowie der an das Oberste Gericht gerichteten Eingaben der Bürger,

die Entscheidung über Beschwerden gegen erstinstanzliche Beschlüsse des Disziplinarausschusses bei dem Obersten Gericht.

(2) Das Präsidium regelt die Geschäftsverteilung und bestimmt den Disziplinarausschuß des Obersten Gerichts.

§ 20

Kassationsentscheidungen des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts sowie der Präsidien der Bezirksgerichte und der Plenen der Militärobergerichte.

(2) Das Präsidium kann auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik in Ausnahmefällen zugunsten des Verurteilten die Zulässigkeit der Kassation eines Strafurteils beschließen, wenn mehr als ein Jahr seit der Rechtskraft des Urteils verstrichen ist.

§ 21

Sicherung der einheitlichen Anleitung

(1) Das Präsidium kann aus eigener Initiative oder auf Antrag des Generalstaatsanwaltes unrichtige Beschlüsse der Plenen der Bezirks- oder Militärobergerichte aufheben, abändern oder zur erneuten Beratung an das betreffende Plenum zurückverweisen.

(2) Das Präsidium entscheidet, wenn ein Senat des Obersten Gerichts in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Präsidiums abweichen will.